

La question soulevée par le recours est donc celle de savoir si les dits recourants, adhérents de la confession catholique romaine, qui n'avaient d'ailleurs plus suivi le culte de la paroisse officielle depuis 1876, mais ont institué un culte spécial dirigé par un curé de leur choix et dans une église bâtie à leurs frais, ont le droit de s'immiscer dans les élections de la paroisse catholique chrétienne, organisée d'une manière autonome avec l'autorisation de l'Etat.

C'est là évidemment une contestation de droit public, à laquelle a donné lieu la scission, survenue entre des membres de l'ancienne paroisse catholique de la Chaux-de-Fonds, en catholiques chrétiens et en catholiques romains. Un semblable litige ne peut être tranché par le Tribunal fédéral, les art. 50, al. 3 de la constitution fédérale et 59, chiffre 6° de la loi d'organisation judiciaire en réservant la solution aux autorités politiques de la Confédération. C'est de cette solution que dépend en première ligne le sort du recours, ainsi que la question de la prétendue inégalité de traitement; il en résulte que la compétence formelle du Tribunal fédéral au point de vue de l'art. 4 de la constitution fédérale se trouve dominée et absorbée par celle de fond que les dispositions précitées attribuent soit au Conseil fédéral, soit à l'Assemblée fédérale, et que le Tribunal fédéral ne saurait dès lors entrer en matière sur le recours, en tant que fondé sur l'inégalité de traitement signalée.

5° Il en est de même en ce qui concerne le grief emprunté à un déni de justice, dont l'existence est également subordonnée à la solution à intervenir dans la constatation de droit public née de la scission de la paroisse catholique de la Chaux-de-Fonds, en ce qui concerne l'interprétation donnée par les autorités neuchâteloises à la loi organique de 1873.

6° Les recourants s'appuient enfin sur la disposition de l'art. 71 de la constitution neuchâteloise, statuant que tout changement aux bases fondamentales de l'organisation ecclésiastique actuelle sera soumise à la ratification du peuple. Cette disposition constitutionnelle n'est toutefois d'aucune application en la cause, puisqu'elle ne prévoit la ratification

populaire que dans le cas où il s'agirait de modifier par une loi les principes généraux régissant les rapports de l'Eglise avec l'Etat.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce:

Il n'est pas entré en matière pour cause d'incompétence, sur le recours du sieur Joseph Morand et consorts.

## II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

91. Urtheil vom 16. Oktober 1891 in Sachen  
Widmer und Lüscher.

A. Der Gemeinderath von Gränichen, Kantons Aargau, erhob gegen die Verheirathung der Rekurrenten Adolf Widmer von Gränichen und Bertha Lüscher von Mühlen Einspruch. In der Einspruchsklage wurde der Einspruch ausschließlich darauf begründet, daß der Bräutigam blödsinnig sei. In der Verhandlung vor Bezirksgericht Aarau vom 18. Juli 1891 verlangte der Gemeinderath von Gränichen Sistirung der Beurtheilung bis zur Erledigung des von ihm bei der Obervormundschaftsbehörde eingereichten Begehrens, es sei die Zustimmungserklärung des Gemeinderathes von Mühlen zur Ehe der Bertha Lüscher mit Adolf Widmer zu kassiren. Der Gemeinderath von Gränichen hatte nämlich beim Bezirksamte Aarau und nachdem er von diesem abgewiesen worden war, beim Regierungsrathe des Kantons Aargau geltend gemacht: Die Braut Bertha Lüscher sei noch nicht 20 Jahre alt, sie bedürfe daher zu ihrer Verheirathung, da die Eltern todt seien, der Einwilligung des Vormundes; der Gemeinderath von Mühlen habe es aber unterlassen, ihr einen Vormund zu bestellen und habe die Einwilligung zur Ehe selbst ertheilt. Der Eheconsens sei daher schon formell nichtig. Das Bezirksgericht Aarau entsprach

durch Beschluß vom 18. Juli 1891 dem gestellten Eistirungsbegehren.

B. Gegen diesen Beschluß beschwerten sich die Brautleute, die Braut mit Händen ihres inzwischen bestellten Vormundes, im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Sie führen aus: Der Gemeinderath von Gränichen könne nur aus öffentlich-rechtlichen Gründen d. h. aus den Gründen des Art. 21 C.=St.=G. Einspruch gegen den Eheabschluß erheben; wegen mangelnder familienrechtlicher Zustimmung könne er dies nicht. In dieser Beziehung seien, da es sich um die Zustimmung der Braut handle, nur die Betheiligten auf der Brautseite und nicht diejenigen auf der Bräutigamsseite legitimirt. Sobald ein Eheanspruch erhoben sei, beginne nach Art. 35 C.=St.=G. das gerichtliche Verfahren, welches selbstverständlich ununterbrochen fortzuführen und wobei die Entscheidung lediglich auf Grund des Bundesrechtes zu treffen sei. Das ganze Verfahren müsse von dem Grundsatz beherrscht werden, daß das Recht zur Ehe unter dem Schutze des Bundes stehe. Es sei bundeswidrig, wenn der bundesrechtliche Rechtsgang mit Rücksicht auf noch nicht vorhandene Entscheide der kantonalen Verwaltungsbehörde gestört werde. Der Richter habe lediglich auf Grund von Klage und Antwort zu entscheiden, ob der Einspruch ein begründeter sei. In der bundesrechtswidrigen Einstellung des Verfahrens auf unbestimmte Zeit liege auch eine Rechtsverweigerung. Demnach werde beantragt: Die Einstellungsschlußnahme des Bezirksgerichtes Aarau sei als null und nichtig zu erklären und sei das Bezirksgericht Aarau aufzufordern, ohne weitere Unterbrechung die begonnenen Prozeßverhandlungen zu Ende zu führen und ein Urtheil zu fällen, unter Kostenfolge.

C. Der rekursbeklagte Gemeinderath von Gränichen führt zunächst in thatfächlicher Beziehung aus, es handle sich bei der Verheirathung der Rekurrenten um einen Versuch des Gemeinderathes von Mûhen, die kaum sechzehnjährige Braut, welche bereits außerehelich geboren habe, durch Verheirathung mit dem blödsinnigen Bräutigam, einem Angehörigen von Gränichen, abzuschließen; der Gemeinderath von Mûhen habe dem Bräutigam ein Geldgeschenk von 200 Fr. versprochen, wenn er die Vertha

Lücher heirathe. In rechtlicher Beziehung macht er wesentlich geltend: Der Gemeinderath von Gränichen sei unzweifelhaft berechtigt und verpflichtet, gegen die Verheirathung eines blödsinnigen Einspruch zu erheben; sein Eheanspruch stütze sich nur darauf, daß der Bräutigam blödsinnig sei. Bundesrechtliche Prozeßrechtsnormen über das Verfahren in Eheanspruchsfällen bestehen nicht. Das Bundesgesetz schreibe nirgends vor, daß in Eheanspruchsfällen das Verfahren nicht bis nach Erledigung entscheidender Vorfragen ausgesetzt werden dürfe. Im vorliegenden Falle handle es sich nun um eine solche entscheidende Vorfrage. Denn, wenn die obern Vormundschaftsbehörden die Einwilligung zur Ehe von Amteswegen aufheben, so fehle der Ehekonsens und es müßte der Eheabschluß schon aus diesem Grunde unterbleiben. Liege somit eine Verletzung des Civilstandsgesetzes nicht vor, so könne noch weniger von einer Rechtsverweigerung gesprochen werden. Eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung wäre übrigens erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges statthaft. Demnach werde beantragt: Die Rekurskläger seien mit ihrer staatsrechtlichen Beschwerde als einer unbegründeten abzuweisen.

D. Vermittelt nachträglicher Eingaben vom 3. September und 3. Oktober 1891 bringen die Rekurrenten dem Bundesgerichte zur Kenntniß: Der Regierungsrath des Kantons Aargau habe inzwischen die Beschwerde des Gemeinderathes von Gränichen gegen die Ehebewilligung abgewiesen; die Rekurrenten haben hierauf beim Bezirksgerichte Aarau Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt. Dieses habe aber durch Zwischenurtheil vom 19. September 1891 dieses Begehren abgewiesen, weil der Gemeinderath von Gränichen gegen den Entscheid des Regierungsrathes den Rekurs an den Bundesrath ergriffen habe. Hieraus ergebe sich klar, daß es auf Verschleppung der Sache abgesehen sei und eine bundeswidrige Justizverweigerung vorliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Eheinsprache des Gemeinderathes von Gränichen wird ausschließlich auf Art. 28 Ziffer 3 C.=St.=G. respektive auf die Behauptung begründet, der Bräutigam sei blödsinnig. Es liegt daher auf der Hand, daß für Beurtheilung dieses Einspruches das Schicksal der vom Gemeinderathe an den Regierungsrath des

Kantons Aargau und nunmehr an den Bundesrath gerichteten Beschwerde in keiner Weise präjudiziell, sondern gegentheils ohne allen Einfluß ist. Wenn das Bezirksgericht Aarau nichtsdestoweniger die Entscheidung über den Eheanspruch mit Rücksicht auf das Schweben dieser Beschwerde sistirt hat, so muß hierin eine Verletzung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, speziell eine Verkennung der Stellung erblickt werden, welche dieses Gesetz dem Richter bei Beurtheilung von Eheinsprüchen anweist. Wenn das Gesetz in Art. 38 und 35 die auf gesetzliche Vorschriften gestützten Eheinsprüche den Gerichten zur Entscheidung zuweist, so will es, daß die Gerichte dieselben nach gepflogener gerichtlicher Verhandlung gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften selbständig beurtheilen und gestattet ihnen nicht, die Entscheidung aus irgend welchen Zweckmäßigkeitsrücksichten auszusetzen, bis eine Verwaltungsbehörde über andere, für die Entscheidung über den erhobenen Einspruch ganz belanglose, Beschwerden entschieden hat. Ein gegenheiliges Verfahren verstößt gegen den klaren Willen des Bundesgesetzes und führt in seinen Folgen zu einer Beeinträchtigung des bundesverfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes zur Ehe.

2. Danach ist der Rekurs für begründet zu erklären; denn derselbe ist, da es sich, wie gezeigt, um eine Verletzung bundesverfassungsmäßiger und bundesgesetzlicher Normen handelt, nach konstanter Praxis auch nicht etwa wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges verfrüht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird mithin den Rekurrenten ihr Rekursbegehren in der Hauptsache zugesprochen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

In Konkursachen. — Droit de concours  
dans les faillites.

92. Urtheil vom 13. November 1891  
in Sachen Préaud.

A. Leon Préaud in Lyon hatte gegen Homberg und Bock in München, welche einerseits in Romanshorn, andererseits in Buchs (St. Gallen) Bretterlager besaßen, beim Friedensrichterante Romanshorn den Rechtstrieb für eine (bestrittene) Forderung von 10,000 Fr. eingeleitet. Durch rechtskräftig gewordenes Urtheil des Bezirksgerichtes Arbon vom 31. Dezember 1888 wurden provisorische Schätzungsrechte, welche Préaud an einem von Homberg und Bock geleisteten Depositum von 10,000 Fr. zufolge Rechtstriebes und Rechtsöffnung erlangt hatte, unter der Auflage geschützt, daß Préaud die Forderung von 10,000 Fr. binnen 60 Tagen beim Civilgerichte von Lausanne einlage, welches von den Parteien durch Vertrag als zuständiges Gericht anerkannt worden war. Am 21. Juni 1890 geriethen Homberg und Bock in Buchs und am 1. Juli gleichen Jahres in München in Konkurs. Préaud, welcher verschiedene Forderungen an Homberg und Bock besaß, meldete dieselben an beiden Orten an, indem er für die Forderung von 10,000 Fr. das Depositum, (welches inzwischen bei der Bank in Winterthur zinsbringend angelegt worden war) beanspruchte. Das Konkursverfahren in München wurde durch Be-